

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 StWUG Datenverarbeitung

StWUG - Steiermärkisches Wohnunterstützungsgesetz – StWUG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.03.2023

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, zur Wahrnehmung der nach diesem Landesgesetz übertragenen Aufgaben die angeführten personenbezogenen Daten automationsunterstützt zu verarbeiten:

1. Stammdaten der den Antrag stellenden Person sowie aller in derselben Wohnung gemeldeter und/oder tatsächlich dort wohnender Personen:
 - a) Namen (Vor- und Familiennamen);
 - b) Geburtsdatum und Geburtsort;
 - c) Geschlecht;
 - d) Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsberechtigungen;
 - e) familienrechtliche Merkmale;
 - f) Adresse des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes;
 - g) Telefonnummer, E-Mail-Adresse und sonstige Kontaktmöglichkeiten;
 - h) Bankverbindung;
2. Daten für die Gewährung der Förderung:
 - a) die zur Überprüfung der Förderungsvoraussetzung sowie zur Berechnung der (Haushalts-) Einkommen und Förderungshöhe erforderlichen Daten;
 - b) monatliche tatsächliche Wohnungskosten;
3. Daten zur gewährten Förderung:
 - a) Höhe der Förderung;
 - b) Zeitraum der Förderung.

(2) Die Landesregierung hat technische und organisatorische Vorkehrungen zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen zu treffen.

(3) Daten nach Abs. 1 sind sieben Jahre nach Beendigung des Bezuges von Leistungen nach diesem Gesetz zu löschen oder zu anonymisieren, soweit sie nicht in anhängigen Verfahren benötigt werden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 79/2017, LGBl. Nr. 63/2018

In Kraft seit 10.07.2018 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at